

Die zweite Berathung der Militärvorlage

begann im Reichstag am 9. April. Die Diskussion erstreckte sich zunächst über die Paragraphen 1 und 2, wovon 1 die Friedenspräsenzstärke des Heeres, 2 die Zahl der Bataillone der Infanterie und Artillerie vom 1. April 1881 bis 31. März 1888 festsetzt. Es sprach zuerst der Abgeordnete Lasler für einen von ihm mit unterzeichneten Antrag, die Friedenspräsenzstärke nur bis zum 31. März 1884 festzustellen. Diesem Redner entgegnete der Abgeordnete Graf zu Stolberg (Rastenburg) zur Bertheidigung der Vorlage. Hierauf sprach der Abgeordnete Eugen Richter, der einen Antrag eingebracht hatte, die Friedenspräsenz vom 1. April 1881 an jährlich im Reichshaushalt festzustellen. Nach diesem Redner ergriff der Abgeordnete Rickert im Namen der nationalliberalen Fraktion das Wort zur Bertheidigung der Vorlage. Der Redner wies die Vorwürfe zurück, welche dem Verhalten seiner Partei durch den Abgeordneten Eugen Richter gemacht worden waren und hob hervor, daß die von jenem Abgeordneten in der ersten Lesung bestrittenen Angaben über die Stärke der französischen und russischen Armee im Verhältnis zu der deutschen jetzt von ihm nicht weiter bestritten worden seien. Alsdann wies der Redner nach, daß die Steigerung der Heeresausgaben im Reich wesentlich eine Folge der höheren Materialpreise ist und daß dieselbe Erscheinung in jedem Privathaushalt sich zeigt, und führte unter Anderem Folgendes an: »Frankreich hat für seinen Militäretat im Ordinarium im Jahre 1867 347 Millionen, 1878 538 Millionen, 1879 553 Millionen ausgegeben und wird 1881 574 Millionen Franken ausgeben. Rußland hat für die Landarmee im Jahre 1866 116½ Millionen Rubel, im Jahre 1879 181 Millionen Rubel ausgegeben. Unsere Steigerungen vollziehen sich nur in Mark; hier haben Sie eine Steigerung von 65 Millionen Rubel in dreizehn Jahren und für 1880 einen Aufwand von 189½ Millionen Rubel.

Die gesammten Ausgaben für Landheer und Marine haben während des Jahres 1880 bis 1881 betragen im Ordinarium und Extraordinarium (Pensionen, Invalidenfonds) in Deutschland 460 Millionen, in Frankreich 747 Millionen, in Rußland während des Jahres 1879 664 Millionen Mark. Ich will den Vergleich anstellen zwischen dem Ordinarium des französischen Militäretats von 1880 und dem Ordinarium unseres Militäretats von 1880 bis 1881. Ich will die Gendarmerie in Frankreich abrechnen, ich will die Militärpensionen, die dort nicht im Etat stehen, zurechnen. Dann bekommen Sie eine runde Ziffer von 480 Millionen Mark für Frankreich heraus. Für Deutschland, unter Zurechnung der Pensionen und des Invalidenfonds, der bekanntlich nicht aus Matrikularbeiträgen gespeist wird, bekommen Sie 374 Millionen Mark; dies giebt in dem Ordinarium Frankreichs gegen das unsere ein Mehr von 105 Millionen Mark. Können wir uns der Thatsache verschließen, daß die Franzosen in der nächsten Zeit jedes Jahr ein paar hundert Millionen Franken ausgeben, um ihr Eisenbahnnetz in militärischem Interesse auszudehnen, so daß die Linien strahlenförmig von dem Centrum des Landes auf unsere Grenze zugeführt werden? Ist es wahr, daß die Steuerlast in Deutschland in den letzten Jahren durch die Militärlasten unverhältnißmäßig gestiegen ist? In Preußen zahlten wir in dem Jahre 1879/80 an direkten und indirekten Steuern pro Kopf der Bevölkerung 13 bis 14 Mark. Nehmen Sie an, daß durch die Zollreform eine Belastung von 2 bis 3 Mark hinzukommt, so haben Sie eine Belastung von 16 bis 17 Mark pro Kopf. Frankreich bringt auf: 53 Mark pro Kopf. Warum sagen Sie denn diese Ziffern nicht auch dem Volk? Es wäre selbst vom finanziellen Gesichtspunkte eine kurzsichtige und eine kostspielige Politik, wenn wir im Ordinarium 321 bis 325 Millionen Mark jährlich willig gezahlt haben und uns jetzt weigern wollten, noch 17 Millionen aufzubringen. In wenigen Tagen könnte weit mehr vernichtet werden, als eine solche Mehrlast

dem Volke in Dezennien auferlegt. Wir wissen, daß die Versicherungsprämie so bemessen sein muß, daß Deutschland in der Stunde der Gefahr den Gegnern gewachsen ist. Auch die wirtschaftliche Belastung ist gegen früher nicht so unverhältnißmäßig. Im Jahre 1816 betrug die Friedenspräsenz 1½ pCt. der Bevölkerung, 1818: 1,13 pCt., 1822: 1 pCt., 1825 ging sie herunter auf 0,95 pCt., 1861 war sie aber wieder 1,065 pCt. Der Abgeordnete Herr Richter hat hervorgehoben, daß in den fünfziger Jahren die Friedenspräsenz heruntergegangen sei. Ist diese Zeit sein Ideal? Im Jahre 1861 war die Friedenspräsenz über 1 pCt. der Bevölkerung und im Jahre 1874 unter 1 pCt.«

Nachdem sich der Redner über die Zeitdauer, auf welche die Friedenspräsenz gesetzlich festzustellen ist, in dem Sinn verbreitet hatte, daß auf dieselbe verhältnißmäßig weniger ankomme, daß in ihrer Bestimmung kein Prinzip liege, sagte er zum Schluß: »Der Herr Abgeordnete Richter sagte am 16. Februar 1874: »Zeigen Sie mir doch ein kultivirtes Land in Europa, wo einem Parlament angesonnen worden ist, eine Friedenspräsenzstärke gesetzlich festzustellen?« Die Zeiten ändern sich, und mit ihnen die Argumente. Wollen Sie dieses Pathos des Herrn Abgeordneten mit den nüchternen Aeußerungen zusammenhalten, die er heute in Bezug auf die Thatsachen vortragen hat, welche ihm leider seit 1874 in den Weg gekommen sind. Das Parlament hat sich gefunden, welches diese Unthat gegen den Konstitutionalismus und das Budgetrecht begangen hat, und zwar in Frankreich. Das französische Cadresgesetz vom 13. März 1875 enthält prinzipiell die Festsetzung der Präsenzstärke, und zwar für die Dauer. Nur ist in Frankreich die Minimalziffer festgesetzt, unter die man nicht herunter gehen darf, während wir im Gesetz die Maximalziffer festsetzen. Herr Richter sagt, in Frankreich sei der gesetzgebende Körper souverän, stehe also über den Gesetzen. Es ist dem Herrn aber entgangen, daß es in Frankreich keinen Senat giebt, ohne dessen Mitwirkung die Gesetze nicht geändert werden können. — Ich habe die Ueberzeugung, daß diese Vorlage keinen aggressiven, sondern lediglich einen defensiven Charakter hat. Es ist ein nothwendiger Schritt, den Deutschland thun muß, um seine nationale Stellung im Herzen von Europa zu erhalten und um seiner Friedensmission mit Nachdruck zu dienen.«

Es sprachen hierauf noch der Abgeordnete Lieber im Namen der Centrums-Fraktion gegen die Vorlage, der Kriegsminister v. Kameke, um kurz die Behauptung des Abgeordneten Lasler zu widerlegen, daß die Zweckmäßigkeit der zweijährigen Dienstzeit in allen Parteien immer mehr Anerkennung gewinne, und dann die Behauptung des Abgeordneten Richter, daß der französische Kriegsminister die dortige Dienstzeit neuerdings herabgesetzt habe. Zuletzt sprach der Abgeordnete Verchenfeld von der deutschen Reichspartei für die Vorlage. Darauf wurde der Antrag Stauffenberg, die Friedenspräsenz nur bis zum 1. April 1884 festzustellen, von 180 gegen 104 Stimmen abgelehnt. Ebenso der Antrag des Abgeordneten Richter. Dann wurden die beiden ersten Paragraphen der Vorlage von 186 gegen 96 Stimmen angenommen. Am 10. April wurden die übrigen Theile des Gesetzes nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Die königliche Staatsregierung und das päpstliche Breve vom 24. Februar 1880.

Der Papst Leo XIII. hat unter dem 24. Februar d. J. an den seines Amtes entsetzten, im Ausland befindlichen Erzbischof Paulus Melchers von Köln aus Anlaß einer von dem letzteren herausgegebenen Erklärung zu der Encyklika des Papstes über den Sozialismus ein Schreiben (Breve) gerichtet, welches von

der Zeitung »Germania« am 15. März in deutscher Uebersetzung mitgetheilt wurde. Gegen das Ende dieses Schreibens drückt der Papst die Ueberzeugung aus, daß zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt ein dauerndes Einvernehmen bestehen könne, wenn nur von beiden Seiten der geneigte Wille, den Frieden aufrecht zu halten oder wieder herzustellen, nicht fehle. Dann heißt es wörtlich: »Wir hegen diesen Willen so entschieden, daß Wir in Voraussicht der Vortheile, welche daraus für das Heil der Seelen und für die öffentliche Ordnung hervorgehen werden, kein Bedenken tragen, Dir zu erklären, daß Wir, um dieses Einvernehmen zu beschleunigen, dulden werden, daß der preussischen Staatsregierung vor der canonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe der Diözesen zu Theilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen.«

Die Ergebnisse der Wiener Verhandlungen mit den Vertretern der Kurie und demnachst das päpstliche Breve vom 24. Februar d. J. sind im Staatsministerium Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen. Auf Grund derselben ist unterm 17. März d. J. nachstehender Beschluß gefaßt worden:

»Die königlich preussische Staatsregierung erblickt in dem päpstlichen Breve vom 24. Februar 1880 um so bereitwilliger ein neues Zeichen der friedlichen Gesinnung, von welcher der heilige Stuhl befeet ist, als diese Gesinnung damit zum ersten Male einen auch nach außen hin erkennbaren konkreten Ausdruck gefunden hat.

Indeß kann die königliche Regierung jener Kundgebung, so lange Zweifel über deren Kongruenz mit den bezüglichlichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie in Anbetracht des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung vorerst nur einen theoretischen Werth beimessen.

Demgemäß hofft sie zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die voröblichen Absichten Seiner Heiligkeit auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die königliche Regierung den sichtlich und in Thatfachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu betheiligen.«

Dieser Beschluß ist durch die Botschaft in Wien zur Kenntniß des Pronuntius Cardinal Jacobini gebracht worden.

Die ursprünglichen Franchi'schen Vorbedingungen, auf Grund deren vor zwei Jahren die ersten Besprechungen des Reichskanzlers mit dem Nuntius Masella eingeleitet wurden, beruhten auf dem Gedanken, daß beide Theile durch thatsächliche Konzessionen auf dem Gebiete des praktischen Lebens eine Annäherung versuchen sollten. Als solche Konzessionen wurden damals bezeichnet: auf römischer Seite die Anerkennung der Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen; auf preussischer Seite die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs. Dieses Programm schien beim Beginn der Rissinger Besprechungen der Genehmigung beider Theile sicher zu sein. Der plötzliche Tod des Cardinals Franchi änderte die Situation; doch ist derselbe Vorschlag in den Verhandlungen mit dem Pronuntius Jacobini von weltlicher Seite wiederholt gemacht worden. Wenn es sich nun durch die Praxis bestätigen sollte, daß die Kurie zur Erfüllung ihres Theils des damaligen Programms bereit ist, so würde auch die preussische Regierung die nöthigen Vorbereitungen zur Wiederherstellung ihrer früheren diplomatischen Beziehungen zum päpstlichen Stuhle ins Auge fassen.

Vom Reichstag. Am 7. April berieth der Reichstag einen Antrag der Abgeordneten Stephani und Rickert: zu beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, derselbe möge dahin wirken, daß Anordnungen einzelner Regierungen über deutsche Rechtschreibung nicht ausgeführt werden, bevor eine gleichmäßige Behandlung des Gegenstandes durch alle deutschen Regierungen erreicht ist. Der Antrag wird abgelehnt. Es folgt eine Wahlprüfung und darauf die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Der

Entwurf wird einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. — Am 8. April wurde die Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in dritter Berathung genehmigt, hierauf der Bericht der Reichsschuldenkommission an die Rechnungskommission überwiesen. Es folgte die erste Berathung des Gesetzes, betreffend den Wucher. Bei der Abstimmung über die Behandlung desselben fehlten an 199 zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliedern 3, die Abstimmung wird verschoben. — Am 9. und 10. April erfolgte die zweite Berathung des Militärgesetzes. Ueber dieselbe s. o. Am 10. April folgte noch die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten. Die zweite Berathung des Entwurfs soll im Plenum ohne Kommissionvorbereitung stattfinden. — Am 12. April stand ein Antrag der Abgeordneten Windthorst, von Barnbüler und Steller zur Berathung: die Nr. 8 des Zolltarifs dahin abzuändern, daß Flachß und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder geheckelt, auch Abfälle, frei eingeführt werden. Nach dem Zolltarif vom 15. Juli 1879 sollte Flachß und andere vegetabilische Spinnstoffe mit einem Eingangszoll von 1 Mark pro 100 Kilogramm vom 1. Juli 1880 an belegt werden. Der Antrag Windthorst und Genossen wird in namentlicher Abstimmung mit 146 gegen 79 Stimmen angenommen. Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Küstenfrachtfahrt. Die Vorlage wird einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Unser Kaiser hat den Katarrh, an welchem er seit dem 2. April einige Tage gelitten, vollständig überwunden. Ueber längere Reisen sind noch keine Bestimmungen getroffen.

Heute wollte der Kaiser sich nach Rathenow begeben, um dem letzten von drei Festtagen beizuwohnen, welche dort das Brandenburgische Husaren-Regiment Nr. 13 (Zieten-Husaren) zur Feier der Zeit veranstaltet hat, um welche vor einhundert- undfunfzig Jahren Hans Joachim von Zieten in das durch ihn zuerst so berühmt gewordene Regiment trat.

Die Kaiserlichen Majestäten erschienen am 9. April auf dem Ballfest des königlich italienischen Botschafters.

Unsere Kaiserin besuchte am Sonntag den Gottesdienst in der St. Nikolaiirche.

Unser Kronprinz besuchte am 9. April mit dem Prinzen Wilhelm und mit dem Erbprinzipalpaar von Sachsen-Meiningen den Ball bei dem königlich italienischen Botschafter. — Am Sonntag, 11. April, nahm der Kronprinz an dem Gottesdienst in der St. Nikolaiirche Theil.

Die nächste Nummer der „Provincial-Correspondenz“ erscheint am Donnerstag, den 22. April.